

## 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S.646) erlässt die Gemeinde Gerbershausen mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.02.2011 folgende Änderungen:

### § 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.05.2006 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2007 wird wie folgt geändert:

**(1) § 5 Abs. (7) b) wird wie folgt geändert:**

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

**(2) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2.3.) Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2008 beträgt **0,1388 Euro/m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche.

(2.4.) Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2010 beträgt **0,2730 Euro/m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche

**(2) § 8 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbershausen, den *11.03.2011*

Döring  
Bürgermeister

